

Lärm eines Grüngut-Schredders

ist auf dem Dorf nicht zu laut und von den Anwohnern hinzunehmen

Eine Stadt hatte den Plan genehmigt, auf einem Hofgrundstück in einem dörflichen Vorort eine Annahmestelle für Grüngut einzurichten. Dagegen klagte der Eigentümer des Nachbarhauses: Verständlicherweise fürchtete er vor allem den Betriebslärm des mobilen Schredders. Das Gerät verursacht ein Geräusch von knapp 60 Dezibel.

Auch wenn die Wohngebäude in der Umgebung nicht ganz genau einem Dorfgebiet - im Sinne der Baunutzungsverordnung - entsprächen, seien Lärmimmissionen von knapp 60 dB(A) für die Anwohner zumutbar, entschied das Verwaltungsgericht Hannover (4 A 3345/10). Nach der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (= TA Lärm) sei dieser Wert in einem Dorfgebiet zulässig. Daher dürfe der Grüngut-Schredder dort aufgestellt werden.

Gemäß der "TA Lärm" sei die Situation entsprechend der Schutzbedürftigkeit der Anwohner zu beurteilen. Im konkreten Fall liege das Grundstück des betroffenen Anwohners unmittelbar an der Grenze zum Außenbereich. Dort seien ohnehin höhere Immissionen üblich.

Vor Ort befänden sich außerdem mehrere landwirtschaftliche Betriebe und obendrein eine Schießsportanlage. Einen besseren Lärmschutz - so wie in einem allgemeinen Wohngebiet, wo eine Höchstgrenze von 55 Dezibel gelte - könne der Anwohner daher nicht verlangen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/laerm-eines-gruengut-schredders>